

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung**
gem. § 9(8) BauGB
Verfahren gem. § 13a BauGB

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Abschnitt der Hasseler Straße und den Beginn der Homberger Straße in Metzkausen sowie einige angrenzende kleinere private Grundstücksflächen. Es hat eine Größe von ca. 0,4 ha.

2. Einfügung in die Ziele der Regional- und Landesplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung / Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann stellt die Hasseler/Homberger Straße als überörtliche Straße (L 156) und die angrenzenden Flächen als Wohnbaufläche dar. Für das Plangebiet besteht der Bebauungsplan Nummer 58 - Gut Löffelbeck -, 2. Änderung. Dieser setzt im Änderungsbereich überwiegend Verkehrsfläche fest.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

3. Erfordernis der Aufstellung / Planungsinhalte

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 -Gut Löffelbeck - im Jahre 1983 hat das damalige Landesstraßenbauamt seine Zustimmung zum Bebauungsplan unter anderem von einer Abflachung des Kurvenbereiches der Hasseler Straße (L156) abhängig gemacht, um einen flüssigeren und übersichtlicheren Verkehrsablauf zu ermöglichen. Betroffen von dieser Maßnahme war in erster Linie der Gartenbereich des Grundstückes Kirchendeller Weg 1 - 3. Diese Begradigung wurde - gegen die Einwendungen des Grundstückseigentümers - in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nachdem der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden war, hat das Landesstraßenbauamt die Absicht zur Änderung des Straßenverlaufes allerdings nicht mehr weiterverfolgt. Eine Beschleunigung des Verkehrsablaufes wird nicht mehr für sinnvoll erachtet. Der bestehende Straßenverlauf entspricht eher dem Ziel einer Verkehrsberuhigung.

Das Grundstück ist aber nach wie vor mit der Planung über den Straßenausbau belastet. Da die Planung nicht umgesetzt werden soll, ist ein Grund für die planerische Festsetzung nicht mehr vorhanden. Der Bebauungsplan soll daher geändert werden.

Zunächst war beabsichtigt, den Bebauungsplan an den tatsächlichen Zustand, wie er seit langem besteht, anzupassen. D. h. die Festsetzung der Verkehrsfläche sollte auf den heutigen Straßenverlauf beschränkt werden. Dies entspricht der Fassung aus der 1. öffentlichen Auslegung des Änderungsplanes.

Während der Auslegung und in Beratungen des Planungsausschusses wurde auf die beengten Verhältnisse im Kurvenbereich hingewiesen, wie sie bei Begegnung

großer Fahrzeuge aber insbesondere auch auf den Straßen begleitenden Gehwegen bestehen. Nicht zuletzt Schulkinder sind von dieser Situation betroffen. Aus diesem Grunde soll künftig eine begrenzte Erweiterung des Straßenraumes möglich sein. Vorgesehen sind eine geringfügige Erweiterung der Fahrbahn im Scheitelpunkt der Kurve und eine Verbreiterung der Gehwege.

Durch diese Planung kann eine Verbesserung der Verkehrssituation erreicht werden. Grundsätzlich verändert sich der Verkehrsablauf zwar nicht. Für Fußgänger wird jedoch die Verkehrssicherheit erhöht; ebenso für den Begegnungsverkehr größerer Fahrzeuge im Kurvenbereich. Ein unmittelbarer Ausbau ist allerdings nicht zu erwarten. Die Straße fällt in die Straßenbaulast des Landes NRW. Grundsätzlich bleibt aber eine planungsrechtliche Möglichkeit zur Verbesserung der Situation erhalten. Gegenüber den bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen sind die Eingriffe in private Grundstücke jedoch weit geringer.

Die angrenzenden privaten Grundstücksflächen werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine zusätzliche Baumöglichkeit ist hiermit nicht verbunden. Innerhalb des Änderungsgebietes liegt eine kleine überbaubare Fläche des früheren Feuerwehrturmes, die auch im Ursprungsplan enthalten ist.

Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme des nördlich der Hasseler Straße gelegenen Grundstückes für die Gehwegverbreiterung wird in Absprache mit dem Eigentümer eine Teilfläche in vergleichbarer Größe aus dem angrenzenden Parkplatz als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Vom Geltungsbereich der Planänderung wird auch der am Beginn der Homberger Straße liegende öffentliche Parkplatz erfasst. Bis auf die erwähnte geringfügige Verkleinerung der Fläche ergeben sich keine Veränderungen. Stellplätze entfallen hierdurch nicht.

Die Planänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung von privaten Grundstücksflächen, die zz. planerisch anders belegt sind. Eine formelle Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich. Wesentliche Umweltbelange, die eine Umweltprüfung erfordern könnten, sind nicht betroffen. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand auf dem südlich der Straße liegenden Grundstück bleiben deutlich hinter der bisherigen Planung zurück. Das künftig verbleibende Grundstück ist ausreichend groß, um Neuanpflanzungen vornehmen zu können.

4. Umweltbelange

4.1 Immissionen

Da keine Änderung der Verkehrssituation gegeben ist, sind auch keine weiteren Emissionen mit der Planänderung verbunden. Die für das Baugebiet notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind im bestehenden Bebauungsplan Nr. 58, 2. Änderung festgesetzt. Für eine kleine innerhalb des Änderungsbereiches liegende überbaubare Fläche wurden die Anforderungen an den Schallschutz in die Planänderung aufgenommen.

4.2 Grünflächen

Von der Änderung sind keine geplanten Grünflächen betroffen.

4.3 Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist u. a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich ggf. das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher i.d.R. anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS @LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und ggf. des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall liegen weder nach den genannten Informationssystemen noch nach den Erkenntnissen der unteren Landschaftsbehörde, die wiederum die Kenntnisse der biologischen Stationen und des ehrenamtlichen Naturschutzes berücksichtigt, Hinweise auf die Existenz geschützter Arten vor.

Eine weiter gehende Artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich auch keine Schutzgebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder schutzwürdige Biotope.

5. Kosten

Durch die Planänderung entstehen der Stadt Mettmann keine Kosten.

Mettmann, 26.04.2011

i. A.

Brinks